

100.2023.150U  
STN/MIL/CHS

**Verwaltungsgericht des Kantons Bern**  
Verwaltungsrechtliche Abteilung

**Urteil vom 25. Oktober 2023**

Verwaltungsrichter Häberli, präsidierendes Mitglied  
Verwaltungsrichter Stohner  
Gerichtsschreiberin Minder

**A.** \_\_\_\_\_  
Beschwerdeführerin

gegen

**Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern**  
Münstergasse 2, Postfach, 3000 Bern 8

betreffend Nichtbestehen der Notariatsprüfung (Entscheid der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern vom 27. April 2023; 2021.DIJ.8993)



## **Prozessgeschichte:**

### **A.**

A.\_\_\_\_\_ legte im Oktober und November 2021 die Notariatsprüfungen im Kanton Bern zum zweiten Mal ab. Sie erzielte in den drei schriftlichen Prüfungen die Noten 3 (Urkunde A), 4,5 (Urkunde B) und 3 (Urteil). In den mündlichen Prüfungen erreichte sie die Noten 3 (Notariatsrecht und notarielle Geschäfte), 4 (Eheliches Güterrecht und Erbrecht), 4,5 (Immobiliarsachenrecht mit Einschluss des Grundbuchrechts [nachfolgend Immobiliarsachenrecht]), 4,5 (Bernisches Staats- und Verwaltungsrecht mit Einschluss des Verfahrensrechts), 4,5 (Strafprozessrecht mit Einschluss des materiellen Rechts), 5 (Nationales und internationales Zivilprozessrecht mit Einschluss des nationalen und internationalen Privatrechts, des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts und der Schiedsgerichtsbarkeit) und 3,5 (Steuerrecht mit Einschluss des interkantonalen Steuerrechts [nachfolgend Steuerrecht]). Dies ergibt unter Berücksichtigung der Note 4,5 in der Vorprüfung im Fach Buchhaltung einen Notendurchschnitt von 3,89, bei vier Noten unter 4. Aufgrund dieses Ergebnisses informierte die Notariatsprüfungskommission des Kantons Bern (NPK) A.\_\_\_\_\_ mit Verfügung vom 22. November 2021, sie habe die Notariatsprüfung nicht bestanden.

### **B.**

Hiergegen erhob A.\_\_\_\_\_ am 20. Dezember 2021 Beschwerde bei der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern (DIJ). Mit Entscheid vom 27. April 2023 wies die DIJ die Beschwerde gegen den zweiten Prüfungsversuch ab, soweit sie darauf eintrat.

### **C.**

Gegen den Entscheid der DIJ hat A.\_\_\_\_\_ am 26. Mai 2023 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Sie beantragt zusammenfassend,

der angefochtene Entscheid sei aufzuheben (Ziff. 1). Es sei festzustellen, dass sie die Prüfungen in den schriftlichen Teilen Urkunde A und Urteil sowie in den mündlichen Teilen Notariatsrecht und notarielle Geschäfte sowie Steuerrecht bestanden und dass sie im schriftlichen Teil Urkunde B anstatt die Note 4,5 mindestens die Note 5 erzielt habe (Ziff. 2). Im Fall der Abweisung der Anträge nach Ziff. 2 sei die Sache an die Vorinstanz bzw. an die NPK zur Neubeurteilung durch unabhängige, nicht befangene Expertinnen und Experten und zur Wiederholung der ungenügenden schriftlichen und mündlichen Teile der Prüfung zurückzuweisen (Ziff. 3). Im Fall der Gutheissung der Anträge nach Ziff. 3 seien die Noten 4 (Urkunde A) und 5 (Notariatsrecht und notarielle Geschäfte) des ersten Prüfungsversuchs (Oktober und November 2020) anzurechnen und ihr das Notariatspatent zu erteilen (Ziff. 4). In prozessualer Hinsicht stellt sie den Antrag, die Verfahren 100.2023.150 und 100.2022.227 (Beschwerde ans Verwaltungsgericht gegen den ersten Prüfungsversuch) seien zu vereinigen (Ziff. 5). Im Fall der Gutheissung der Anträge nach Ziff. 4 und/oder jener nach Ziff. 4 ihrer Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 23. Juli 2022 (Verfahren 100.2022.227) sei ihr das Notariatspatent zu erteilen (Ziff. 6).

Mit Urteil vom 1. Juni 2023 wies das Verwaltungsgericht die von A. \_\_\_\_\_ gegen den ersten Prüfungsversuch erhobene Beschwerde ab, soweit es auf diese eintrat (Verfahren 100.2022.227).

Die DIJ beantragt mit Vernehmlassung vom 5. Juli 2023 die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Mit Replik vom 29. Juli 2023 hat sich A. \_\_\_\_\_ erneut zur Sache geäußert und insbesondere ihren Antrag auf Verfahrensvereinigung zurückgezogen und ihr Rechtsbegehren 2 ergänzt; sie beantragt zusätzlich, es sei festzustellen, dass ein Ermessensmissbrauch der NPK vorliege. Die übrigen Rechtsbegehren hat sie im Grundsatz bestätigt. Die DIJ hat auf eine weitere Stellungnahme verzichtet.

## **Erwägungen:**

### **1.**

**1.1** Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist unter Vorbehalt von E. 1.3 f. hiernach einzutreten.

**1.2** Soweit die Beschwerdeführerin beantragt, es sei festzustellen, dass sie die schriftlichen Prüfungen Urkunde A und Urteil sowie die mündlichen Prüfungen Notariatsrecht und notarielle Geschäfte sowie Steuerrecht bestanden habe (Ziff. 2), stellt sie sinngemäss ein rechtsgestaltendes Begehren auf Anhebung der entsprechenden Noten auf (mindestens) 4.

**1.3** Die Beschwerdeführerin beantragt ergänzend, es sei festzustellen, dass ein Ermessensmissbrauch der NPK vorliege. Desbezüglich fehlt es ihr an einem ausgewiesenen Feststellungsinteresse, soweit dieser Antrag nicht ohnehin verspätet ist (sog. Eventualmaxime; vgl. Art. 33 Abs. 3 VRPG; Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 33 N. 17). Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

**1.4** Die Beschwerdeführerin beantragt die vollumfängliche Aufhebung des angefochtenen Entscheids (vgl. vorne Bst. C). Die DIJ ist auf das Rechtsmittel nicht eingetreten, soweit die Beschwerdeführerin Unangemessenheit rügte. Die Beschwerdeführerin begründet nicht, weshalb dies rechtsfehlerhaft sein sollte. Die Beschwerde genügt diesbezüglich den gesetzlichen Begründungsanforderungen von Art. 81 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 2 VRPG nicht (BVR 2006 S. 470 E. 2.4; Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 32 N. 22). Insoweit ist auf sie nicht einzutreten.

**1.5** Das Verwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG; vgl. auch Art. 5a Abs. 2 des Kantonalen Notariatsgesetzes vom 22. November 2005 [NG; BSG 169.11]). In Bezug auf die Beurteilung von Prüfungsleistungen auferlegt sich das Verwaltungsgericht im Rahmen der Rechtskontrolle praxisgemäss eine gewisse Zurückhaltung, weil es wesentliche Sachumstände nicht genügend namhaft machen kann, um sie gleich kompetent zu würdigen wie die verfügende Instanz. Es beschränkt sich darauf zu untersuchen, ob die Prüfungsaufgabe dem vorgeschriebenen Prüfungsgegenstand entspricht, die Transparenz (Nachvollziehbarkeit) des konkreten Bewertungsvorgangs gewährleistet ist und ob sich die Prüfungsbehörde bei der Begründung der Leistungsbewertung von sachlichen Überlegungen hat leiten lassen. Diese Zurückhaltung auferlegt sich das Verwaltungsgericht auch dann, wenn es – wie etwa bei juristischen Prüfungen – aufgrund seiner Fachkenntnisse zu einer weitergehenden Prüfung befähigt wäre. Steht nicht die konkrete Bewertung einer Prüfungsleistung in Frage, sondern ist die Auslegung und Anwendung von Rechtssätzen strittig oder werden Verfahrensmängel gerügt, prüft das Verwaltungsgericht die erhobenen Einwendungen im Rahmen seiner gesetzlichen Kognition (Rechtskontrolle) uneingeschränkt (vgl. BVR 2012 S. 152 E. 1.2, 2011 S. 324 E. 4.2; BGE 136 I 229 E. 5.4.1; Ruth Herzog, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 80 N. 16, Art. 66 N. 20).

## **2.**

**2.1** Die bernische Notariatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil (Art. 12 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2006 über die Notariatsprüfung [NPV; BSG 169.221]). Die Prüfungsleistungen werden nach einer Notenskala von 1 bis 6 bewertet, wobei genügende Prüfungsleistungen mit Noten von 4 bis 6 bewertet werden (6 = ausgezeichnet; 5,5 = sehr gut; 5 = gut; 4,5 = befriedigend; 4 = ausreichend), ungenügende Leistungen mit Noten zwischen 1 und 3,5 (Art. 19 Abs. 1 und 2 NPV). Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission durchgeführt, die auch über das Bestehen der Prüfung entscheidet (Art. 16 ff. NPV). Nach Abschluss des schriftlichen und mündlichen Teils stellt die Notariatsprüfungskommission

die Noten der einzelnen Fächer zusammen. Die Noten werden auf Vorschlag der prüfenden Mitglieder durch die Notariatsprüfungskommission festgesetzt (Art. 20 NPV). Die Notariatsprüfung ist bestanden, wenn der Notendurchschnitt mindestens 4 beträgt und nicht mehr als drei ungenügende Noten vorliegen; für die Berechnung des Durchschnitts zählen die Noten der schriftlichen Prüfungen mit Ausnahme der Buchhaltung doppelt (Art. 19 Abs. 3 NPV).

**2.2** Die Beschwerdeführerin hat im Oktober und November 2021 im schriftlichen und mündlichen Teil der Notariatsprüfung einen Notendurchschnitt von 3,89 erreicht, bei vier ungenügenden Noten. Sie hat damit die Notariatsprüfung gesamthaft nicht bestanden. Da sie im zweiten Versuch erfolglos war, ist die ordentliche Wiederholungsmöglichkeit nach Art. 23 Abs. 1 NPV ausgeschöpft (vgl. Vorakten NPK [act. 5B] Aktenstück A 17).

### **3.**

**3.1** Die Beschwerdeführerin rügt eine rechtsfehlerhafte Durchführung der mündlichen Prüfungen. Zum einen bringt sie vor, die Tür eines Prüfungsraums habe wegen eines Defekts am Türschloss nicht richtig geschlossen werden können. Die Tür sei deshalb «mit einem Stuhl gesichert» worden. Dies habe zu einem verspäteten Beginn der mündlichen Prüfungen geführt. Zudem seien Gespräche aus dem Gang hörbar gewesen und die Tür sei von nachfolgenden Expertinnen und Experten «störend geöffnet» worden. Dies habe sich negativ auf ihre Konzentrationsfähigkeit ausgewirkt (vgl. Beschwerde S. 7).

**3.2** Auf einen Mangel des Prüfungsverfahrens kann sich grundsätzlich nur berufen, wer den Mangel rechtzeitig rügt. Ob es der Kandidatin oder dem Kandidaten zumutbar ist, bestimmte, während der Prüfung auftretende hinderliche Sachumstände (Verfahrensmängel oder wesentliche persönliche Beeinträchtigungen) unmittelbar geltend zu machen, muss im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Allemal gilt jedoch, dass Verfahrensmängel und wesentliche Beeinträchtigungen der Prüfungsfähigkeit so früh wie möglich zu rügen sind, selbst wenn noch nicht feststeht, ob sie sich ausschlaggebend

auf das Prüfungsergebnis auswirken werden; andernfalls verwirkt das Rüge-recht. Die Rüge ist jedenfalls als verspätet zu erachten, wenn sie erst nach Kenntnis des negativen Prüfungsentscheids erfolgt. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben sowie der Chancengleichheit, wonach sol-che Rügen in jedem Fall unverzüglich mitzuteilen sind; Betroffene sollen sich nicht durch Zuwarten eine weitere, den anderen Kandidatinnen und Kandi-daten nicht offenstehende Prüfungschance verschaffen können (vgl. BVR 2013 S. 311 E. 5.5).

**3.3** Nach dem Gesagten erweist sich die Rüge der Beschwerdeführerin betreffend die Lärmbeeinträchtigungen als verspätet, weil sie ohne ersichtli-chen Grund erst nach Kenntnis des negativen Prüfungsentscheids vorge-bracht wurde.

#### **4.**

**4.1** Die Beschwerdeführerin bringt vor, die elektronische Prüfungsplatt-form habe die letzte von ihr (besonders auf Tipp- und Schreibfehler) korri-gierte Version des schriftlichen Teils «Urteil» nicht gespeichert, weshalb solche Fehler in der abgegebenen Version noch enthalten gewesen seien (vgl. Beschwerde S. 4 f.).

**4.2** Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, fehlen konkrete Anhalts-punkte, dass das Prüfungsprogramm die von der Beschwerdeführerin ange-führten nebensächlichen Korrekturen (Tipp- und Schreibfehler) nicht gespei-chert haben könnte. Mit der Vorinstanz ist vielmehr davon auszugehen, dass es die Beschwerdeführerin vergessen hat, diese Korrekturen vorzunehmen. Es besteht daher kein Anlass, Nachforschungen zu möglichen technischen Problemen der Prüfungsplattform anzustellen (vgl. zum Ganzen angefochte-ner Entscheid E. 3.2). Es ist nicht von einem fehlerhaften Prüfungsablauf auszugehen.

## **5.**

**5.1** Die Beschwerdeführerin macht erstmals vor Verwaltungsgericht sinn- gemäss eine Vorbefassung der beiden Experten der schriftlichen Prüfungen «Urkunde A» und «Urkunde B» geltend. Diese hätten ihre Leistungen bereits im ersten erfolglosen Prüfungsversuch negativ bewertet und beim zweiten Versuch absichtlich verhindert, dass sie die Prüfung bestehe. Ein Beizug un- befangener Drittextpertinnen oder -experten wäre hier notwendig gewesen (Beschwerde S. 9 f.).

**5.2** Die Kandidatinnen und Kandidaten geben bei den schriftlichen Prü- fungen nicht ihre Namen, sondern einzig die ihnen zugeteilte Nummer auf den Prüfungsbogen an. Die beiden bewertenden Experten der schriftlichen Prüfungsteile «Urkunde A» und «Urkunde B» konnten daher keinerlei Rück- schlüsse auf die Identität der Beschwerdeführerin ziehen. Die Rüge erweist sich als in der Sache unbegründet. Darüber hinaus ist die erstmals erhobene Rüge aber ohnehin verspätet, da die Beschwerdeführerin spätestens im Zeit- punkt der Beschwerdeerhebung an die Vorinstanz Kenntnis der Experten hatte.

## **6.**

**6.1** Die Beschwerdeführerin beanstandet sodann die Bewertung ihrer schriftlichen Prüfungen «Urkunde A», «Urkunde B» und «Urteil». Die Erwä- gungen der Vorinstanz basierten auf einer unrichtigen Feststellung des Sachverhalts und seien rechtsfehlerhaft (Ermessensmissbrauch; Beschwerde S. 8, 10; Replik S.2). Wie bereits im vorinstanzlichen Beschwer- deverfahren macht sie insbesondere geltend, es fehle ein einheitliches Be- urteilungskonzept. Zudem seien ihr Punkte für Schreibfehler abgezogen worden, weshalb sie als fremdsprachige Kandidatin diskriminiert worden sei (Beschwerde S. 5, 9).

**6.2** Die Würdigung der erbrachten Prüfungsleistungen ist in erster Linie Aufgabe der fachkundigen Prüferinnen und Prüfern. Mit der Korrektur schrift- licher Prüfungsarbeiten ist regelmässig ein gewisser Beurteilungs- und Be- wertungsspielraum verbunden. Wird dieser nach sachlichen Kriterien ausge-

übt, liegt darin keine Rechtsverletzung (BVR 2016 S. 97 E. 5.4 mit Hinweisen).

**6.3** Die DIJ hat eingehend dargelegt, dass die Lösungsskizzen zu den schriftlichen Prüfungen «Urkunde A», «Urkunde B» und «Urteil» im Detail aufführen, für welche Elemente wie viele Punkte verteilt werden und wie viele Punkte die Beschwerdeführerin erreicht hat (Vorakten NPK [act. 5B] Aktenstück A 7, A 8 und A 9 am Ende). Sowohl die Lösungsskizzen wie auch die Argumentation der NPK sind mit der Vorinstanz als nachvollziehbar, sachbezogen und schlüssig zu beurteilen. Den überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz ist nichts anzufügen. Ein Punkteabzug für Rechtschreibfehler ist nicht ersichtlich. Eine Diskriminierung liegt nicht vor. Ebenso wenig kann der Vorinstanz ein Ermessensmissbrauch angelastet werden. Die diesbezüglichen Rügen der Beschwerdeführerin sind unbegründet.

## 7.

**7.1** Schliesslich bringt die Beschwerdeführerin vor, die Benotung der mündlichen Prüfungen Notariatsrecht und notarielle Geschäfte sowie Steuerrecht seien rechtsfehlerhaft und willkürlich. Das ursprüngliche handgeschriebene Prüfungsprotokoll sei ihr nicht ausgehändigt worden und das (nachträglich erstellte) maschinengeschriebene Prüfungsprotokoll enthalte nicht die von ihr gegebenen Antworten (Beschwerde S. 5 ff., 12 f.).

**7.2** Der konkrete Prüfungsablauf wird durch das Prüfungsprotokoll beismässig gesichert, für dessen Erstellung die Beisitzenden zuständig sind. Die Expertinnen und Experten müssen den Prüfungsverlauf zumindest in groben Zügen nachzeichnen können. Die Begründung der Benotung braucht sich indes nicht allein aus den Prüfungsprotokollen zu erschliessen. Es genügt, wenn die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Prüfungsbewertung nachträglich, allenfalls erst im Rechtsmittelverfahren durch das Einholen von Stellungnahmen der Prüfenden, hergestellt wird (vgl. zum Ganzen BVR 2012 S. 326 E. 4.2.2).

**7.3** Die Vorinstanz hat sich einlässlich mit diesen Vorbringen der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt (angefochtener Entscheid E. 9

und 10). Diese vermag nicht aufzuzeigen, inwiefern die Erwägungen zur Benotung der mündlichen Prüfungen rechtsfehlerhaft sein sollen. Aus den Prüfungsprotokollen der mündlichen Prüfungen Notariatsrecht und notarielle Geschäfte sowie Steuerrecht geht deutlich hervor, dass die Beschwerdeführerin auf Fragen der Expertinnen und Experten wiederholt gar nicht oder nicht richtig antwortete beziehungsweise (als einzige Kandidatin bei der Prüfung Notariatsrecht und notarielle Geschäfte) die angesprochene Problematik nicht erkannte. Zudem konnten weitere Prüfungsfragen wegen Zeitablaufs nicht mehr gestellt werden (Vorakten NPK [act. 5B] Aktenstücke A 10 und 16). Mit der Vorinstanz können die ungenügenden Beurteilungen der Prüfungen gestützt auf diese Protokolle nachvollzogen werden. Die Beschwerdeführerin belegt ihre Behauptung, wonach im elektronisch erstellten Prüfungsprotokoll die Fragen und ihre Antworten falsch dargestellt worden seien, in keiner Art und Weise.

## **8.**

**8.1** Zusammenfassend erweisen sich die Rügen der Beschwerdeführerin als nicht stichhaltig. Ihren Anträgen auf Aufhebung des angefochtenen Entscheids und auf Wiederholung der Prüfung bzw. Neubeurteilung der Prüfungsergebnisse kann nicht entsprochen werden (Rechtsbegehren 1 bis 3). Ein Eingehen auf die für den Fall der Gutheissung des Begehrens 3 bzw. 4 gestellten Rechtsbegehren 4 bzw. 6 erübrigt sich damit.

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet. Sie ist abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. Das Verwaltungsgericht beurteilt solche Rechtsmittel in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

**8.2** Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig. Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG).

**9.**

Gemäss Art. 83 Bst. t des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Zulässig ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheit demgegenüber, wenn organisatorische Fragen im Zusammenhang mit einer Prüfung streitig sind (BGE 138 II 42 E. 1.2, 138 I 196 nicht publ. E. 1.1; BGer 2C\_235/2017 vom 19.9.2017 E. 1.1.1). Die Beschwerdeführerin beanstandet sowohl die Bewertung ihrer Prüfungen als auch organisatorische Aspekte des Prüfungsverfahrens. Dementsprechend wird in der Rechtsmittelbelehrung auf beide Rechtsmittel verwiesen.

**Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 2'000.--, werden der Beschwerdeführerin auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 3'500.-- entnommen. Der Restbetrag von Fr. 1'500.-- wird der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückerstattet.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

4. Zu eröffnen:

- Beschwerdeführerin
- Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern

Das präsidierende Mitglied:

Die Gerichtsschreiberin:

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) bzw. subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 39 ff. und 113 ff. BGG geführt werden.